

GFB – GEWINNFREIBETRAG



Steuern sparen mit dem neuen GFB

Jeder Einzelunternehmer, Mitunternehmer einer Personengesellschaft, Freiberufler und geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH (mind. 25%) kann den Gewinnfreibetrag (GFB) geltend machen.

Juristische Personen (GmbH, AG) und Beteiligte an einer Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) sind, wie bisher, von der Begünstigung ausgenommen.

Was wird gefördert

Für das Wirtschaftsjahr 2024 sind Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs 7 Z 4 EStG (Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellung) als begünstigte Wirtschaftsgüter für den Gewinnfreibetrag (GFB) geeignet.

Folgende Wertpapiere sind somit geeignet:

- Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht gemäß § 2 des Kapitalmarktgesetzes gilt, oder vergleichbare auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen von Schuldnern der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90 % des Nennbetrages.
- Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht nur wegen § 3 des Kapitalmarktgesetzes nicht gilt, oder vergleichbare auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen von Schuldnern der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90 % des Nennbetrages.

- Forderungen aus Schuldscheindarlehen an die Republik Österreich und an jeden anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes.
- Anteilscheine an Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes sowie von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes errichteten Kapitalanlagefonds. Diese Kapitalanlagefonds dürfen nach den Fondsbestimmungen ausschließlich in o.a. Wertpapiere veranlagen, wobei Derivate nur zur Absicherung erworben werden dürfen.
- Anteilscheine an Immobilienfonds im Sinne des Immobilien-Investmentfondsgesetzes sowie von ausländischen offenen Immobilienfonds im Sinne des Immobilien-Investmentfondsgesetzes der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Wann müssen die Wertpapiere gekauft werden?

Steuerlich gilt für den GFB das Zufluss-/Abflussprinzip.

Weiters ist die Anschaffung von ungebrauchten, abnutzbaren, körperlichen Anlagegütern mit mindestens 4-jähriger Nutzungsdauer (z.B. Maschinen, Geräte, EDV-Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fiskal-LKWs) begünstigt. Die normale Absetzung für Abnutzung können Sie zusätzlich geltend machen. Von der Förderung ausgeschlossen sind z.B. PKWs, geringwertige und gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Hinweis: Wohnbauanleihen werden durch die Inanspruchnahme des GFB ins Betriebsvermögen übernommen und damit geht die 4% KEST-Freiheit verloren.

Ausnutzung des Steuervorteiles

Der Gewinnfreibetrag 2024 kann für einen maximalen Gewinn (Höchstbemessungsgrundlage) von EUR 583.000,- geltend gemacht werden. Die Berechnung für die Höhe des GFB erfolgt stufenweise, abhängig von der Höhe des Gewinnes.

Gewinne bis zu	€ 33.000,-	15,0%
für die nächsten	€ 145.000,-	13,0%
für die nächsten	€ 175.000,-	7,0%
für die nächsten	€ 230.000,-	4,5%

Der maximale Gewinnfreibetrag beträgt damit EUR 46.400,- pro Kalenderjahr und Steuerpflichtigem und wird in folgende zwei Segmente aufgeteilt:

- Der Grundfreibetrag steht jedem Unternehmer einmal bei Gewinnen bis EUR 33.000,- zu und beträgt demnach maximal EUR 4.950,- (15% von max. EUR 33.000,-). Für dessen Geltendmachung ist weder eine Investition in betriebliche Wirtschaftsgüter noch in entsprechende Wertpapiere nachzuweisen. Er wird im Zuge der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt.
- Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steht jedem Unternehmer (ausg. Voll- oder Teilpauschalierung) einmal bei Gewinnen über EUR 33.000,- zu. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des erweiterten Freibetrags sind Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter (Wertpapiere und abnutzbare betrieblich genutzte Sachanlagen).

Beispielrechnung

Beispielrechnung		Bsp. 1	Bsp. 2	Bsp. 3	Bsp. 4	Bsp. 5
Gewinn vor GFB	Prozentstaffelung	20.000,00	100.000,00	250.000,00	450.000,00	650.000,00
Grundfreibetrag	EUR 0 bis 33.000 15,00%	3.000,00	4.950,00	4.950,00	4.950,00	4.950,00
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	EUR 33.000 bis 178.000 13,00%	-	8.710,00	18.850,00	18.850,00	18.850,00
	EUR 178.000 bis 353.000 7,00%	-	-	5.040,00	12.250,00	12.250,00
	EUR 353.000 bis 583.000 4,50%	-	-	-	4.365,00	10.350,00
	über EUR 583.000 0,00%	-	-	-	-	0,00
GFB gesamt		3.000,00	13.660,00	28.840,00	40.415,00	46.400,00
Gewinn nach GFB		17.000,00	86.340,00	221.160,00	409.585,00	603.600,00

Disclaimer: Die vorliegenden Angaben dienen ausschließlich der unverbindlichen Information. **Die Inhalte stellen weder ein Angebot bzw. eine Einladung zur Stellung eines Anbots zum Kauf/ Verkauf von Finanzinstrumenten noch eine Empfehlung zum Kauf/Verkauf, oder eine sonstige vermögensbezogene, rechtliche oder steuerliche Beratung dar und dienen überdies nicht als Ersatz für eine umfassende Risikoaufklärung bzw. individuelle Beratung. Sie stammen überdies aus Quellen, die wir als zuverlässig einstufen, für die wir jedoch keinerlei Gewähr übernehmen.** Das Informationsblatt ersetzt nicht die fachgerechte Beratung für die in diesem Informationsblatt beschriebenen Finanzinstrumente und dient insbesondere nicht als Ersatz für eine umfassende Risikoaufklärung. Die hier dargestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert. Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.

Steuerliche Behandlung: Die hier dargestellte steuerliche Behandlung bezieht sich auf Personen, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen und ist von den persönlichen Verhältnissen der jeweiligen Person abhängig. Sie kann durch eine andere steuerliche Beurteilung der Finanzverwaltung und Rechtsprechung – auch rückwirkend – Änderungen unterworfen sein.

Impressum: Medieninhaber und Hersteller: VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien
kundenservice@volksbankwien.at, www.volksbankwien.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: Oktober 2024

WERBUNG, Seite 2/2